

Teil III Kontrolle des Medikamentenmissbrauchs

Regel 55 Doping

1. Doping ist streng verboten und ist ein Verstoß nach den IAAF-Regeln.
2. Der Dopingverstoß liegt vor, wenn entweder
 - a eine verbotene Substanz im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten vorhanden ist, oder
 - b ein Athlet eine verbotene Technik gebraucht oder einen Vorteil aus ihr zieht, oder
 - c ein Athlet gesteht, eine verbotene Substanz oder eine verbotene Technik gebraucht oder einen Vorteil daraus gezogen zu haben (*Regel 56*).
3. Verbotene Substanzen schließen die in **Liste 1** zu den »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« aufgeführten ein. Diese Liste wird ständig von der Anti-Dopingkommission überprüft und kann von dieser ergänzt oder geändert werden. Eine Ergänzung oder Änderung muss vom IAAF-Rat genehmigt sein und tritt **drei Monate** nach der Genehmigung in Kraft.
4. Es ist Pflicht eines jeden Athleten, sicherzustellen, dass keine nach diesen Regeln verbotene Substanz in seinem Körpergewebe oder in seiner Körperflüssigkeit vorhanden ist. Die Athleten sind darüber gewarnt, dass sie für alles oder für jede in ihrem Körper vorhandene Substanz verantwortlich sind.
5. Ein Athlet kann vorher die Anti-Dopingkommission um eine Ausnahme ersuchen, die es ihm erlaubt, eine nach IAAF-Regeln normalerweise verbotene Substanz zu nehmen. Eine solche Ausnahme wird nur in Fällen von klarer und zwingender medizinischer Notwendigkeit gewährt. Einzelheiten zum Verfahren für ein solches Gesuch sind in den »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« enthalten.
6. Der Begriff »verbotene Substanz« beinhaltet auch einen Metaboliten einer verbotenen Substanz.
7. Der Begriff »verbotene Technik« beinhaltet:
 - a Blutdoping,
 - b den Gebrauch von Substanzen und Methoden, die die Unversehrtheit und die Rechtsgültigkeit der für Dopingkontrollen verwendeten Proben ändern.
Eine ausführliche, nicht vollständige Auflistung solcher Techniken ist in **Liste 2** der »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« enthalten (*Regel 60.2 »Sanktionen«*).
8. Ein Geständnis kann entweder mündlich in einer nachweisbareren Form oder schriftlich abgelegt werden. Im Sinne dieser Regeln ist eine Aussage nicht als Geständnis zu werten, wenn die darin enthaltenen Fakten mehr als sechs Jahre zurückliegen.
9. Auf Empfehlung des Medizinischen Komitees beruft der IAAF-Rat eine Anti-Dopingkommission. Diese berichtet dem IAAF-Rat und dem Medizinischen Komitee, mit dem sie sich, falls notwendig, beraten soll. Ihre Aufgabe ist es, die IAAF in allen generellen Dopingsachen sowie in speziellen Angelegenheiten, die in diesen Regeln genannt sind, zu beraten. Sie soll aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen, die sich treffen oder auf informeller Basis regelmäßig konsultieren sollen.
10. Verfahrens- und Verwaltungsrichtlinien zur Durchführung von Dopingkontrollen sind von der Anti-Dopingkommission festzulegen und werden »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« genannt. Diese Richtlinien oder jede Änderung müssen vom IAAF-Rat genehmigt sein und treten **drei Monate** nach der Genehmigung in Kraft.
11. Eine Abweichungen oder mehrere, von den in den »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« festgelegten Verfahren macht den Befund, dass eine verbotene Substanz in der Probe vorhanden war oder eine verbotene Technik gebraucht worden ist, nicht ungültig, es sei denn, dieses Abweichen wirft echte Zweifel an der Verlässlichkeit eines solchen Befundes auf.
12. Die IAAF oder ihre Mitgliedsverbände können die Probennahmen jedem Mitgliedsverband, einer staatlichen Einrichtung oder jedem anderen Dritten übertragen, die sie für geeignet halten.

Regel 56 Sekundärverstöße

1. Ein Athlet, der die Dopingkontrolle nach einer entsprechenden Aufforderung durch den zuständigen Verantwortlichen versäumt oder sie verweigert, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen nach Regel 60. Dies ist der IAAF und dem nationalen Verband des Athleten zu melden.
2. Ein Athlet ist nur dann berechtigt, eine vorgesehene Blutprobe zu verweigern, wenn das vorgeschriebene Verfahren und der Schutz gemäß den »*Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen*« nicht eingehalten werden.
3. Jeder, der andere beim Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Technik unterstützt oder dazu verleitet, bzw. gesteht, andere unterstützt oder dazu verleitet zu haben, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen nach Regel 60. Ist diese Person kein Athlet, kann der IAAF-Rat nach seinem Ermessen eine angemessene Sanktion auferlegen.
4. Jede Person, die mit einer verbotenen Substanz Handel betreibt, sie verbreitet, verteilt oder verkauft, ausgenommen solcher, die dies im Rahmen eines anerkannten Berufes oder Gewerbes tun, begeht einen Dopingverstoß nach diesen Regeln und unterliegt den Sanktionen nach Regel 60.

Regel 57 Kontrollen außerhalb des Wettkampfes

1. Die Mitgliedschaft in der IAAF bedingt, dass ein Mitgliedsverband die folgenden Bestimmungen in seine Satzung aufnimmt:
 - a sich zu verpflichten, Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes durchzuführen, worüber der IAAF jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss;
 - b der IAAF das Recht einzuräumen, bei den nationalen Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen des Mitgliedsverbandes Dopingkontrollen durchzuführen;
 - c der IAAF das Recht einzuräumen, bei Athleten des Mitgliedsverbandes Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
2. Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes sind in den »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« enthalten.
3. Keinem Athlet ist es erlaubt an seinen nationalen Meisterschaften teilzunehmen, noch darf ihm sein nationaler Verband eine Genehmigung nach Regel 12.5 erteilen, bevor er sich nicht damit einverstanden erklärt hat, dass sein nationaler Verband oder die IAAF bei ihm Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes durchführen darf.
4. Auf Ersuchen der IAAF ist ein Athlet durch seinen nationalen Verband aufzufordern, seine feste Adresse bei diesem oder bei der IAAF registrieren zu lassen. Bei mehr als drei Tage Abwesenheit davon, die nicht durch die Teilnahme bei internationalen Leichtathletikwettkämpfen bedingt ist, informiert der Athlet den nationalen Verband oder die IAAF unverzüglich unter Angabe der vorübergehenden Adresse, unter der Kontakt mit ihm aufgenommen werden kann. Der Athlet ist des Weiteren aufzufordern, seinen Trainingsplan mit den regelmäßigen Trainingszeiten und -orten zur Registrierung einzureichen. Das Versäumnis des Athleten, seine Adresse (*einschließlich der vorübergehenden Adressen*) oder sofern verlangt, einen Trainingsplan zu den Akten einzureichen, wird ebenso als Dopingverstoß betrachtet, wie das Einreichen falscher Informationen.
Wird nachgewiesen, dass ein Dopingkontrollleur an verschiedenen Tagen dreimal oder mehr hintereinander den Athleten nicht angetroffen hat, kann dieser Nachweis als Beweis eines begangenen Verstoßes angesehen werden.
Informiert ein Athlet seinen nationalen Verband über seine Adresse, über eine Adressänderung oder über eine vorübergehende Adresse entsprechend dieser Regel, soll der nationale Verband dies der IAAF unverzüglich mitteilen.
5. Lehnt es ein Athlet ab, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen oder begründet er seine Ablehnung damit, er habe sich vom Sport zurückgezogen, darf er einen Wettkampf erst wieder aufnehmen, wenn er die Bedingungen nach Nr. 6 erfüllt hat.
6. Ist ein Athlet für einen Zeitraum, außer lebenslänglich, nicht startberechtigt und wünscht er nach dessen Ablauf wieder an Wettkämpfen teilzunehmen, muss er sich während des Zeitraums der Nichtstartberechtigung jederzeit für Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes bereithalten. Bei einem für zwei Jahre oder länger nicht startberechtigten Athleten müssen mindestens drei Dopingkontrollen in Abständen von mindestens vier Monaten von seinem nationalen Verband durchgeführt werden. Die Dopingkontrollergebnisse sind der IAAF mitzuteilen. Zusätzlich muss sich der Athlet unmittelbar vor Ablauf des Zeitraums der Nichtstartberechtigung einer Dopingkontrolle mit Test über die ganze Bandbreite verbotener Substanzen unterziehen (*Regel 60.7*).
7. Die Proben, die bei Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes genommen werden, sind nur hinsichtlich der in **Liste 1, Teil III** der »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« aufgeführten Substanzen zu analysieren.
8. Jeder Mitgliedsverband und jeder verantwortliche Mitarbeiter eines Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, der IAAF und ggf. anderen Mitgliedsverbänden bei der Durchführung von Dopingkontrollen behilflich zu sein. Verhindern, behindern oder stören sie auf andere Weise die Dopingkontrollen, unterliegen sie Sanktionen gemäß den IAAF-Regeln.

Regel 58 Verantwortung für Dopingkontrollen

1. Die IAAF ist verantwortlich für Dopingkontrollen bei:
 - a Weltmeisterschaften,
 - b Weltcups,
 - c Golden League, Grand-Prix, Grand-Prix II-Veranstaltungen,
 - d Veranstaltungen mit IAAF-Genehmigung,
 - e anderen Gelegenheiten, bei denen Zufalls- und/oder bestimmte Dopingkontrollen von der IAAF durchgeführt werden, z.B. Gebietsmeisterschaften oder -veranstaltungen.
Bei diesen Veranstaltungen ist ein Vertreter der IAAF- oder des Gebietes anwesend.
2. In allen anderen Fällen (*ausgenommen, wenn Dopingkontrollen gemäß den Regeln einer anderen Sportorganisation durchgeführt werden*) ist der Mitgliedsverband für die Dopingkontrollen verantwortlich, der sie durchführt oder in dessen Territorium die Veranstaltung ausgetragen wird.

3. Liegt die Dopingkontrolle in der Verantwortung eines Mitgliedsverbandes oder wird sie von diesem durchgeführt, soll er sich, soweit dies nach den Umständen möglich ist, an die in den »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« empfohlenen Verfahrensweisen halten.

Regel 59 Disziplinarverfahren bei Dopingverstößen

1. Hat ein Dopingverstoß stattgefunden, wird ein Disziplinarverfahren in drei Stufen durchgeführt:
 - a Suspendierung,
 - b Anhörung,
 - c Entscheidung über die Nichtstartberechtigung.
2. Der Athlet ist von dem Zeitpunkt an suspendiert, zu dem die IAAF oder gegebenenfalls der Gebiets- oder Mitgliedsverband berichtet, dass Beweismittel für einen Dopingverstoß vorliegen. Ist die IAAF für Dopingkontrollen nach Regel 58.1 verantwortlich, verhängt sie die zutreffende Suspendierung. Ist ein Gebiets- oder Mitgliedsverband für Dopingkontrollen verantwortlich, verhängt der nationale Verband des Athleten die zutreffende Suspendierung. Hat es nach Meinung der IAAF ein nationaler Verband unterlassen, eine Suspendierung zu verhängen, kann die IAAF dies selbst tun.
3. Bevor eine Entscheidung über eine Nichtstartberechtigung getroffen wird, hat jeder Athlet das Recht, um eine Anhörung vor dem zuständigen nationalen Verbandsgericht zu bitten. Wenn der Athlet über den vermuteten Dopingverstoß schriftlich benachrichtigt wird, ist er auch auf sein Anhörungsrecht hinzuweisen. Falls der Athlet nicht innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung um eine Anhörung bittet, wird angenommen, dass er darauf verzichtet.
4. Wird festgestellt, dass der Athlet einen Dopingverstoß begangen hat und ist dies nach seiner Anhörung bestätigt oder verzichtet er auf sein Recht einer Anhörung, ist über eine öffentliche Verwarnung bzw. über seine Nichtstartberechtigung zu entscheiden. Die Entscheidung trifft die IAAF, soweit sie für die Dopingkontrolle verantwortlich ist, andernfalls trifft sie der nationale Verband des Athleten. Hat es nach Meinung der IAAF der nationale Verband unterlassen, über die Nichtstartberechtigung des Athleten zu entscheiden, kann die IAAF dies selbst tun. Wurde die Dopingkontrolle bei einer Veranstaltung durchgeführt, ist der Athlet zusätzlich von dieser zu disqualifizieren und das Ergebnis entsprechend zu ändern. Seine Nichtstartberechtigung beginnt mit dem Tag der Suspendierung. Nach der Probennahme erzielte Leistungen sind zu annullieren.

Anmerkung:

In Fällen, in denen die IAAF für Dopingkontrollen verantwortlich ist (*Regel 58.1*), trifft der nationale Verband des Athleten die Entscheidung, dass dieser einen Dopingverstoß begangen hat, und die IAAF entscheidet nach Erhalt dieser Mitteilung über den in Regel 60.2 vorgesehenen Zeitraum der Nichtstartberechtigung. In allen anderen Fällen ist der nationale Verband des Athleten dafür verantwortlich, ihn für nicht startberechtigt zu erklären.

Entscheidet der nationale Verband des Athleten nach dessen Anhörung, dass der Athlet wieder startberechtigt ist, und verweist die vom IAAF-Rat nach Regel 21.7 benannte Kommission den Fall an den CAS, kann der IAAF-Rat den Athleten bis zur Entscheidung durch den CAS suspendieren.

5. Hat ein Mitgliedsverband die nach Regel 21.1 durchzuführende Anhörung einem Gremium, Komitee oder Gericht (*innerhalb oder außerhalb des Mitgliedsverbandes*) übertragen, oder ist aus einem anderen Grund ein Gremium, Komitee oder Gericht außerhalb des Mitgliedsverbandes für die Anhörung eines Athleten nach Nr. 3 zuständig, so gilt in Bezug auf die Regel 21.3 a und b die Entscheidung dieses Gremiums, Komitees oder Gerichts als eine Entscheidung des Mitgliedsverbandes.
6. Findet eine Anhörung nach Nr. 3 statt, obliegt es dem Mitgliedsverband, zweifelsfrei zu beweisen, dass ein Dopingverstoß begangen worden ist.
7. Weitere detaillierte Bestimmungen zur Durchführung von Disziplinarverfahren sind in den »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« enthalten. Siehe auch Regel 21 hinsichtlich der dort zu befolgenden Verfahren.

Regel 60 Sanktionen

1. Im Sinne dieser Regeln ist folgendes als »Dopingverstoß« anzusehen (*Regel 55.2*):
 - a das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten,
 - b der Gebrauch oder die Nutznießung verbotener Techniken,
 - c das Geständnis, eine verbotene Substanz oder eine verbotene Technik gebraucht, versucht zu gebrauchen oder einen Vorteil daraus gezogen zu haben,
 - d das Versäumnis oder die Weigerung eines Athleten, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen (*Regel 56.1*),
 - e das Versäumnis oder die Weigerung eines Athleten, eine Blutprobe zu geben (*Regel 56.2*),
 - f die Unterstützung oder die Verleitung anderer beim und zum Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer Technik bzw. das Geständnis, dies getan zu haben (*Regel 56.3*),
 - g das Handeln mit, Verbreiten, Verteilen und Verkaufen von verbotenen Substanzen (*Regel 56.4*).

2. Hat ein Athlet einen Dopingverstoß begangen, ist er für folgende Zeiträume nicht startberechtigt:
 - a bei einem Verstoß nach Nr. **1 a** oder **c** betreffend die in **Teil I** der **Liste 1** der »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« aufgeführten Substanzen oder bei jedem anderen in Nr. **1** (außer Nr. **1 g**, siehe 2 c) aufgeführten Verstoß:
 - aa erster Verstoß - mindestens **zwei** Jahre ab dem Tag der Anhörung mit Feststellung eines Dopingverstoßes. War der Athlet vor der Entscheidung über seine Nichtstartberechtigung suspendiert, ist der Zeitraum dieser Suspendierung auf den vom zuständigen Verbandsgericht verhängten Zeitraum der Nichtstartberechtigung anzurechnen.
 - ab zweiter Verstoß - **lebenslänglich**;
 - b bei einem Verstoß nach Nr. **1 a** oder **c**, betreffend die in **Teil II** der **Liste 1** der »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« aufgeführten Substanzen:
 - ba erster Verstoß - Ausspruch einer **öffentlichen Verwarnung** und Disqualifikation für die Veranstaltung, bei der die Probennahme erfolgte;
 - bb zweiter Verstoß - mindestens **zwei** Jahre ab dem Tag der Anhörung mit Feststellung eines Dopingverstoßes. War der Athlet vor der Entscheidung über seine Nichtstartberechtigung suspendiert, ist der Zeitraum dieser Suspendierung auf den vom zuständigen Verbandsgericht verhängten Zeitraum der Nichtstartberechtigung anzurechnen.
 - bc dritter Verstoß - **lebenslänglich**.

Anmerkung:
Bei diesen Verstößen ist ein vorausgegangener Verstoß nach Nr. **2 a** anzurechnen.
 - c bei einem Verstoß nach Nr. **1 g** betreffend irgendeine der in **Liste 1** der »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« aufgeführten Substanzen - **lebenslänglich**.
3. Wird im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit eines Athleten eine unter **Teil I** und **II** der **Liste 1** der »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« fallende Substanz entdeckt, ist sie zwecks Bestimmung des angemessenen Zeitraums der Nichtstartberechtigung in erster Linie als zu **Teil I** der **Liste 1** gehörend angesehen.
4. Ist ein Athlet überführt worden, einen Verstoß nach Regel 57.4 begangen zu haben, unterliegt er folgender Maßnahme bzw. ist er für folgende Zeiträume nicht startberechtigt:
 - a erster Verstoß eine öffentliche Verwarnung,
 - b zweiter Verstoß für mindestens drei Monate,
 - c dritter Verstoß für mindestens zwei Jahre vom Tag der Anhörung an, bei der entschieden worden ist, dass ein dritter Verstoß begangen wurde.
5. Ein nicht startberechtigter Athlet hat kein Anrecht auf irgendeinen Preis oder Geldmittel, zu denen er aufgrund seines Auftretens und/oder seiner Leistung bei der Veranstaltung, bei der die Probennahme stattfand oder bei jeder nachfolgenden Veranstaltung, berechtigt gewesen wäre. Die IAAF oder der veranstaltende Mitgliedsverband stellt sicher, dass in jedem Vertrag mit Veranstaltungsorganisationsorganen eine diesbezügliche Klausel enthalten ist.
6. Hat ein Athlet einen Dopingverstoß nach Nr. **1 c** begangen, ist jedes nach dem eingestandenen Verstoß von ihm erzielte Ergebnis oder jeder gewonnene Titel durch die IAAF und durch seinen nationalen Verband abzuerkennen.
7. Vorausgesetzt, ein Athlet hat die Bedingungen nach Regel 57.6 erfüllt, wird er nach Ablauf seiner Nichtstartberechtigung automatisch wieder startberechtigt. Ein Antrag dazu ist weder von ihm noch von seinem nationalen Verband erforderlich.
8. Fallen die Testergebnisse von irgendeiner durchgeführten Dopingkontrolle bei einem nicht startberechtigten Athleten positiv aus (Regel 57.6), stellt dies einen erneuten Dopingverstoß dar. Der Athlet unterliegt dann weiteren angemessenen Sanktionen.
9. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann der Athlet vor Ablauf des Zeitraums der Nichtstartberechtigung beim IAAF-Rat seine erneute Startberechtigung beantragen.
Hat ein Athlet einem Mitgliedsverband im Verlauf einer von diesem durchgeführten Dopingverfahren wesentliche Unterstützung geleistet, wird der IAAF-Rat dies in der Regel als außergewöhnliche Umstände ansehen.
Über außergewöhnliche Umstände wird nur entschieden, wenn der Athlet drei Dopingkontrollen mit negativem Ergebnis vorweist, die jeweils mit mindestens einem Monat Abstand von dem Mitgliedsverband oder der IAAF durchgeführt worden sind.
Es wird betont, dass nur wirklich außergewöhnliche Umstände eine Reduzierung des Zeitraums der Nichtstartberechtigung rechtfertigen. Einzelheiten zum Verfahren und die Kriterien für die Beantragung sind in den »Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen« enthalten.

Regel 61 Anerkennung

1. Jeder Mitgliedsverband informiert den IAAF-Generalsekretär umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, über jedes vorliegende positive Ergebnis, der von ihm durchgeführten Dopingkontrollen. Diese Informationen werden bei der nächsten Sitzung des IAAF-Rates geprüft, der im Namen aller IAAF- Mitgliedsverbände jedes ermittelte positive Ergebnis anerkennt. Das positive Ergebnis der vom Mitgliedsverband durchgeführten Dopingkontrolle ist dann endgültig und für alle Mitgliedsverbände bindend. Sie treffen die notwendigen Maßnahmen, um eine derartige Entscheidung wirksam werden zu lassen.
2. Bei von der IAAF durchgeführten Dopingkontrollen erkennt jeder Mitgliedsverband die Ergebnisse dieser Dopingkontrollen an und trifft alle notwendigen Maßnahmen, um diese Entscheidung wirksam werden zu lassen.
3. Der IAAF-Rat kann im Namen aller Mitgliedsverbände die Ergebnisse von Dopingkontrollen, die von einer anderen Sportorganisation als der IAAF oder von einem Mitglied dieser Sportorganisation nach anderen Bestimmungen und Verfahren als die der IAAF durchgeführt worden sind, anerkennen, wenn er davon überzeugt ist, dass die Dopingkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und die Regeln der kontrollierenden Organisation den Athleten genügend Schutz gewähren.
4. Wird bei einer Sitzung des IAAF-Rates vorgeschlagen, die Ergebnisse von Dopingkontrollen, die von einer anderen Sportorganisation als der IAAF oder einem Mitglied dieser Sportorganisation nach anderen Bestimmungen und Verfahren als die der IAAF durchgeführt worden sind, anzuerkennen, ist der betroffene Athlet einen Monat vor der entscheidenden Sitzung des IAAF-Rates schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Will er dem IAAF-Rat eine schriftliche Darstellung geben, ist diese spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin dem IAAF-Generalsekretär zu übersenden.
5. Ein Athlet hat das Recht, bei der entsprechenden Sitzung des IAAF-Rates anwesend zu sein, um aus seiner Sicht notwendig erscheinende Angaben zu machen.
6. Entscheidet der IAAF-Rat, dass er das Ergebnis einer Dopingkontrolle, die von einer anderen Sportorganisation als der IAAF durchgeführt worden ist, anerkennt, wird unterstellt, der Athlet habe gegen die entsprechenden IAAF-Regeln verstoßen und unterliegt dann denselben Sanktionen wie ein Athlet, der dies nach diesen Regeln tat. Alle Mitgliedsverbände treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Entscheidung wirksam ist.